

SCHLUSSANTRÄGE VON FRAU PIA GRETENKORT UND HERRN DMYTRO MOYSEYEV

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LA UNIÓN EUROPEA
SODNÍ DVŮR EVROPSKÉ UNIE
DEN EUROPÆISKE UNIONS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION
EUROOPA LIIDU KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN UNION
COUR DE JUSTICE DE L'UNION EUROPÉENNE
CÚIRT BHREITHIÚNAIS AN AONTAIS EORPAIGH
CORTE DI GIUSTIZIA DELL'UNIONE EUROPEA
EIROPAS SAVIENĪBAS TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS SĄJUNGOS TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI UNIÓ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-UNJONI EWROPEA
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE UNIE
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI UNII EUROPEJSKIEJ
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DA UNIÃO EUROPEIA
CURTEA DE JUSTIȚIE A UNIUNII EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKEJ ÚNIE
SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
EUROOPAN UNIONIN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA UNIONENS DOMSTOL

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWALTSCHAFT

PIA GRETENKORT UND DMYTRO MOYSEYEV
vom 14. Januar 2017

Rechtssache C 28/14

Förderungsstiftung Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein (WAR)

gegen

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

(Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts [Deutschland])

SCHLUSSANTRÄGE VON FRAU PIA GRETENKORT UND HERRN DMYTRO MOYSEYEV

I) **Vorwort**

Der Gerichtshof ist in der vorliegenden Rechtssache mit sechs Vorlagefragen bezüglich der Auslegung der Datenschutzrichtlinie RL 95/46/EG (im Folgenden: RL 95/46/EG) befasst, die ihm die Gelegenheit geben, sich zur Verantwortlichkeit der Datenerhebung und Datenverarbeitung im Rahmen von mehrstufigen Informationsanbieterverhältnissen zu äußern und eine rechtliche Bewertung hinsichtlich der Zuständigkeit und Eingriffsbefugnis der Kontrollstellen der Mitgliedstaaten im Sinne des Art. 28 I RL 95/46/EG vorzunehmen.

Nachfolgend wird die Generalanwaltschaft im Rahmen einer Einführung die Entstehung und Bedeutung der Datenschutzrichtlinie RL 95/46/EG erläutern und sowohl den Sachverhalt und die Vorlagefragen des vorliegenden Gerichts (Bundesverwaltungsgericht [Deutschland]) darstellen, als auch rechtlich einordnen.

Anschließend wird sie sich zu den Vorlagefragen des Bundesverwaltungsgerichts äußern.

II) **Einführung**

Bereits 1890 veröffentlichten Samuel D. Warren und Louis D. Brandeis in der Harvard Law Review ihren, für das Datenschutzrecht richtungsweisenden, Artikel „The Right to Privacy“, in dem sie beklagte, „dass die neuesten Erfindungen und Geschäftsmethoden“ wie „fotografische Momentaufnahmen und Zeitungsunternehmen in die heiligen Gefilde unseres privaten und häuslichen Lebens eingedrungen sind“.

Durch den rasanten technischen Fortschritt der darauffolgenden 127 Jahre und im Zuge der digitalen Revolution unserer Lebenswirklichkeit wurden technische Vorrichtungen und institutionelle Schranken für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten beseitigt.

Diese Entwicklung führte zu der Notwendigkeit sowohl personenbezogene Daten effektiv zu schützen, als auch die Privatsphäre des Einzelnen zu sichern, und einen Ausgleich zwischen diesen fundamentalen Rechten des Menschen, in dessen Dienst die Datenverarbeitungssysteme zu stehen haben, und dem Recht auf Informationsfreiheit zu schaffen.

2013 formulierte Edward Snowden es wie folgt: „Ich möchte nicht in einer Welt leben, in der alles was ich sage, alles was ich tue, jeder mit dem ich rede, jeder Ausdruck von Kreativität oder Liebe oder Freundschaft aufgenommen wird. Das ist nichts, was ich bereit bin zu unterstützen, das ist nichts, was ich bereit bin aufzubauen und das ist nichts unter dem ich zu leben bereit bin.“¹

¹ Edward Snowden, in: Edward Snowden: I dont want a world where every expression of love is recorded, David Gilbert, 08.07.2013.

SCHLUSSANTRÄGE VON FRAU PIA GRETENKORT UND HERRN DMYTRO MOYSEYEV

Die Generalanwaltschaft beachtet in diesem Sinne bei der Beantwortung der dem Gerichtshof vorgelegten Fragen stets die fundamentale Bedeutung des Datenschutzes und der Wahrung der Privatsphäre.

III) Sachverhalt und Vorlagefragen

Die Klägerin bestreitet die Rechtmäßigkeit einer datenschutzrechtlichen Anordnung des Beklagten an die Klägerin, ihre bei der Beigeladenen unterhaltenen Facebook-Seite (Fanpage) zu deaktivieren.

Bei der Klägerin handelt es sich um ein Bildungsunternehmen in Form einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten unterhält sie eine sogenannte Fanpage bei der Beigeladenen.

Die Beigeladene ermöglicht es Unternehmen, gemeinnützigen Einrichtungen, Künstlern und Personen des öffentlichen Lebens spezielle Benutzeraccounts zu Darstellungs- und Werbezwecken einzurichten (sog. Fanpages). Voraussetzung hierzu ist die Registrierung des Fanpage-Betreibers bei der Beigeladenen. Als kostenfreier und nicht abdingbarer Teil können Betreiber von Fanpages über die sog. „Facebook-Insights“ anonymisierte Statistik-Informationen erhalten.

Die durch die Beigeladene erstellten Statistiken enthalten (aggregierte und anonymisierte) Angaben über die Nutzung der Fanpage. Hierfür wird bei Aufruf der Fanpage durch die Beigeladene ein sogenannter Cookie auf dem Rechner des Nutzers gespeichert, der eine eindeutige ID-Nummer enthält und für zwei Jahre wirksam ist; die ID-Nummer, die mit den Anmeldungsdaten solcher Nutzer, die bei Facebook registriert sind, verknüpft werden kann, wird bei Aufruf von Facebook-Seiten erhoben und verarbeitet.

Die Nutzer der Fanpage werden weder durch die Klägerin noch durch die Beigeladene auf die Nutzung oder Funktionsweise dieser Cookies noch auf die Verarbeitung ihrer Daten hingewiesen.

Im November 2011 beschied der Beklagte die Klägerin zur Deaktivierung der von ihr betriebenen Fanpage (www.facebook.com/wirtschafts-akademie).

Im Oktober 2012 hob das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein den angefochtenen Bescheid auf.

Die beim Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein erhobene Berufung wurde von diesem als unbegründet zurückgewiesen.

Daraufhin legte der Beklagte Revision am Bundesverwaltungsgericht ein. Die Klägerin und die Beigeladene verteidigten das angefochtene Berufungsurteil.

Das nationale Gericht hat das Verfahren mit Beschluss vom 25. Februar 2016 ausgesetzt und dem Gerichtshof im Rahmen einer Vorabentscheidung des

SCHLUSSANTRÄGE VON FRAU PIA GRETENKORT UND HERRN DMYTRO MOYSEYEV

Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV, folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 2 Buchst. d) RL 95/46/EG dahin auszulegen, dass er Haftung und Verantwortlichkeit für Datenschutzverstöße abschließend und erschöpfend regelt oder verbleibt im Rahmen der "geeigneten Maßnahmen" nach Art. 24 RL 95/46/EG und der "wirksame[n] Eingriffsbefugnisse" nach Art. 28 Abs. 3 Spiegelstrich 2 RL 95/46/EG in mehrstufigen Informationsanbieterverhältnissen Raum für eine Verantwortlichkeit einer Stelle, die nicht im Sinne des Art. 2 Buchst. d) RL 95/46/EG für die Datenverarbeitung verantwortlich ist, bei der Auswahl eines Betreibers für sein Informationsangebot.

Folgt aus der Pflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 17 Abs. 2 RL 95/46/EG, bei der Datenverarbeitung im Auftrag vorzuschreiben, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche einen "Auftragsverarbeiter auszuwählen hat, der hinsichtlich der für die Verarbeitung zu treffenden technischen Sicherheitsmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen ausreichend Gewähr bietet", im Umkehrschluss, dass bei anderen Nutzungsverhältnissen, die nicht mit einer Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des Art. 2 Buchst. e) RL 95/46/EG verbunden sind, keine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl besteht und auch nach nationalem Recht nicht begründet werden kann?

Ist in Fällen, in denen ein außerhalb der Europäischen Union ansässiger Mutterkonzern in verschiedenen Mitgliedstaaten rechtlich selbständige Niederlassungen (Tochtergesellschaften) unterhält, nach Art. 4, Art. 28 Abs. 6 RL 95/46/EG die Kontrollstelle eines Mitgliedstaates (hier: Deutschland) zur Ausübung der nach Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG übertragenen Befugnisse gegen die im eigenen Hoheitsgebiet gelegene Niederlassung auch dann befugt, wenn diese Niederlassung allein für die Förderung des Verkaufs von Werbung und sonstige Marketingmaßnahmen mit Ausrichtung auf die Einwohner dieses Mitgliedstaates zuständig ist, während der in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Irland) gelegenen selbständigen Niederlassung (Tochtergesellschaft) nach der konzerninternen Aufgabenverteilung die ausschließliche Verantwortung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im gesamten Gebiet der Europäischen Union und damit auch in dem anderen Mitgliedstaat (hier: Deutschland) obliegt, wenn tatsächlich die Entscheidung über die Datenverarbeitung durch den Mutterkonzern getroffen wird?

Sind Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG dahin auszulegen, dass in Fällen, in denen der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates (hier: Irland) besitzt und eine weitere, rechtlich selbständige Niederlassung in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates (hier: Deutschland) besteht, die u.a. für den Verkauf von Werbeflächen zuständig ist und deren Tätigkeit auf die Einwohner dieses Staates ausgerichtet ist, die in diesem anderen Mitgliedstaat (hier: Deutschland) zuständige Kontrollstelle Maßnahmen und Anordnungen zur Durchsetzung des Datenschutzrechts auch gegen die nach der konzerninternen Aufgaben- und Verantwortungsverteilung für die Datenverarbeitung nicht verantwortliche weitere

SCHLUSSANTRÄGE VON FRAU PIA GRETENKORT UND HERRN DMYTRO MOYSEYEV

Niederlassung (hier: in Deutschland) richten kann oder sind Maßnahmen und Anordnungen dann nur durch die Kontrollbehörde des Mitgliedstaates (hier: Irland) möglich, in dessen Hoheitsgebiet die konzernintern verantwortliche Stelle ihren Sitz hat?

Sind Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 und 6 RL 95/46/EG dahin auszulegen, dass in Fällen, in denen die Kontrollbehörde eines Mitgliedstaates (hier: Deutschland) eine in ihrem Hoheitsgebiet tätige Person oder Stelle nach Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG wegen der nicht sorgfältigen Auswahl eines in den Datenverarbeitungsprozess eingebundenen Dritten (hier: Facebook) in Anspruch nimmt, weil dieser Dritte gegen Datenschutzrecht verstoße, die tätig werdende Kontrollbehörde (hier: Deutschland) an die datenschutzrechtliche Beurteilung der Kontrollbehörde des anderen Mitgliedstaates, in dem der für die Datenverarbeitung verantwortliche Dritte seine Niederlassung hat (hier: Irland), in dem Sinne gebunden ist, dass sie keine hiervon abweichende rechtliche Beurteilung vornehmen darf, oder darf die tätig werdende Kontrollstelle (hier: Deutschland) die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Irland) niedergelassenen Dritten als Vorfrage des eigenen Tätigwerdens selbständig auf seine Rechtmäßigkeit prüfen?

Soweit der tätig werdenden Kontrollstelle (hier: Deutschland) eine selbständige Überprüfung eröffnet ist: Ist Art. 28 Abs. 6 Satz 2 RL 95/46/EG dahin auszulegen, dass diese Kontrollstelle die ihr nach Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG übertragenen wirksamen Einwirkungsbefugnisse gegen eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Person oder Stelle wegen der Mitverantwortung für die Datenschutzverstöße des in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dritten nur und erst dann ausüben darf, wenn sie zuvor die Kontrollstelle dieses anderen Mitgliedstaates (hier: Irland) um die Ausübung ihrer Befugnisse ersucht hat?

III) Rechtlicher Rahmen

A) Datenschutzrichtlinie

Die dem Gericht vorgelegten Fragen betreffen die Auslegung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Insbesondere auszulegen sind:

Artikel 2 Buchst. d)

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

[...]

"für die Verarbeitung Verantwortlicher" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Sind die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt, so können der für die Verarbeitung Verantwortliche bzw. die spezifischen

SCHLUSSANTRÄGE VON FRAU PIA GRETENKORT UND HERRN DMYTRO MOYSEYEV

Kriterien für seine Benennung durch einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften bestimmt werden; [...]

Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a)

Jeder Mitgliedstaat wendet die Vorschriften, die er zur Umsetzung dieser Richtlinie erläßt, auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten an,

a) die im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung ausgeführt werden, die der für die Verarbeitung Verantwortliche im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats besitzt. Wenn der Verantwortliche eine Niederlassung im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten besitzt, ergreift er die notwendigen Maßnahmen, damit jede dieser Niederlassungen die im jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Recht festgelegten Verpflichtungen einhält; [...]

Artikel 17 Abs. 2

[...] Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß der für die Verarbeitung Verantwortliche im Fall einer Verarbeitung in seinem Auftrag einen Auftragsverarbeiter auszuwählen hat, der hinsichtlich der für die Verarbeitung zu treffenden technischen Sicherheitsmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen ausreichende Gewähr bietet; der für die Verarbeitung Verantwortliche überzeugt sich von der Einhaltung dieser Maßnahmen.

Artikel 28 Abs. 3

[...] Jede Kontrollstelle verfügt insbesondere über:

- Untersuchungsbefugnisse, wie das Recht auf Zugang zu Daten, die Gegenstand von Verarbeitungen sind, und das Recht auf Einholung aller für die Erfüllung ihres Kontrollauftrags erforderlichen Informationen;
- wirksame Einwirkungsbefugnisse, wie beispielsweise die Möglichkeit, im Einklang mit Artikel 20 vor der Durchführung der Verarbeitungen Stellungnahmen abzugeben und für eine geeignete Veröffentlichung der Stellungnahmen zu sorgen, oder die Befugnis, die Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten oder das vorläufige oder endgültige Verbot einer Verarbeitung anzuordnen, oder die Befugnis, eine Verwarnung oder eine Ermahnung an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu richten oder die Parlamente oder andere politische Institutionen zu befragen;
- das Klagerecht oder eine Anzeigebefugnis bei Verstößen gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie.

Gegen beschwerende Entscheidungen der Kontrollstelle steht der Rechtsweg offen. [...]

SCHLUSSANTRÄGE VON FRAU PIA GRETENKORT UND HERRN DMYTRO
MOYSEYEV

Art. 28 Abs. 6

[...] Jede Kontrollstelle ist im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats für die Ausübung der ihr gemäß Absatz 3 übertragenen Befugnisse zuständig, unabhängig vom einzelstaatlichen Recht, das auf die jeweilige Verarbeitung anwendbar ist. Jede Kontrollstelle kann von einer Kontrollstelle eines anderen Mitgliedstaats um die Ausübung ihrer Befugnisse ersucht werden.

Die Kontrollstellen sorgen für die zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben notwendige gegenseitige Zusammenarbeit, insbesondere durch den Austausch sachdienlicher Informationen.

B) Nationales Recht

Die Richtlinie sowie nachfolgende Änderungen wurden u.a. durch das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 18.Mai 2001 (BGBl. I S. 904) in das nationale Recht umgesetzt. Den rechtlichen Rahmen dieses Rechtsstreits bilden folgende nationale Vorschriften:

§ 3 Abs. 1 und 7, § 11 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), für den hier maßgeblichen Zeitraum zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DSRÄndG) vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814).

IV) Beantwortung der Vorlagefragen

A) Beantwortung der ersten Vorlagefrage

Die erste Vorlagefrage betrifft die Auslegung von Art. 2 Buchst. d) der Richtlinie dahingehend, ob der Betreiber einer Fanpage (hier die Klägerin des Ausgangsverfahrens), die nicht „verantwortliche Stelle“ im Sinne des Art. 2 Buchst. d) der Richtlinie ist, jedoch die datenschutzrechtswidrige Infrastruktur und Datenverarbeitung eines Dritten in Anspruch nimmt, (hier: die Beigeladene des Ausgangsverfahrens) Adressatin von „geeigneten Maßnahmen“ nach Art. 24 RL 95/46/EG oder „wirksame[n] Eingriffsbefugnissen“ nach Art. 28 III 2. Spiegelstrich RL 95/46/EG sein kann.

Vorab ist festzustellen, dass es sich bei der Betreiberin einer Fanpage nicht um eine „verantwortliche Stelle“ im Sinne des Art. 2 Buchst. d) RL 95/46 handelt.

Laut eindeutigem Wortlaut des Art. 2 Buchst. d) RL 95/46 ist nur die Stelle für die Verarbeitung verantwortlich, welche „*allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten*“ entscheidet.

Das vorliegende Gericht hat in seinem Beschluss vom 25. Februar 2016 zutreffend erkannt, dass die Klägerin durch die Einrichtung einer Fanpage auf der Plattform der Beigeladenen, bzw. ihrer Muttergesellschaft, die objektiven Voraussetzungen schafft, die benötigt werden um bei Nutzern der Fanpage sog. Cookies zu setzen, über die personenbezogene Daten, sowohl von registrierten als auch unregistrierten Nutzern über die Nutzung der Fanpage erhoben werden.

SCHLUSSANTRÄGE VON FRAU PIA GRETENKORT UND HERRN DMYTRO MOYSEYEV

Jedoch erkannte das vorlegende Gericht ebenfalls zutreffen, dass die Klägerin als bloße Betreiberin dieser Fanpage keinen Einfluss auf die Erhebung, Verarbeitung oder Auswertung der personenbezogenen Daten der Nutzer durch die Beigeladene hat.

Insbesondere wurde zutreffend festgestellt, dass auch die Nutzungsbedingungen der Fanpage der Klägerin weder Einwirkungs- noch Kontrollrechte einräumen, noch der Klägerin das Recht einräumen der Beigeladenen die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Nutzern ihrer Fanpage zu untersagen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die Nutzungsbedingungen der Beigeladenen nicht in einem individuellen Aushandlungsprozess zustande gekommen sind, sondern durch die Beigeladene einseitig gesetzt werden. Das Werkzeug der sog. „Facebook-Insights“ ist unabdingbarer Bestandteil der Nutzungsbedingungen der Beigeladenen.

Auch tatsächlich stehen der Klägerin keine Entscheidungs-, Gestaltungs-, oder Kontrollbefugnisse über die Datenerhebung oder Datennutzung durch die Beigeladene zu, sodass sie allein durch den Verzicht auf die Nutzung der Fanpage eine weitere Erhebung oder Verarbeitung der Daten von Nutzern ebendieser durch die Beigeladene verhindern könnte. Die alleinige Entscheidung darüber, „Ob“ personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, kann jedoch im Gegensatz zur Entscheidung über die Art und dem Umfang der Nutzung personenbezogener Daten ihrer Fanpage keine Verantwortlichkeit begründen.

Ferner wird eine hinreichende Entscheidungs-, Gestaltungs-, oder Kontrollbefugnis der Klägerin nicht dadurch begründet, dass sie die von der Beigeladenen betriebene Funktion der „Facebook Insights“ nutzt. Zwar werden der Klägerin durch diese Funktion die Daten zur Nutzung ihrer Fanpage in anonymisierter Form durch die Beigeladene übermittelt, jedoch hätte ein Verzicht auf die Nutzung der sog. „Facebook Insights“ nicht das Unterlassen der Datenerhebung und Datenverarbeitung durch die Beigeladene zur Folge.

Die fehlende Entscheidungs-, Gestaltungs-, und Kontrollbefugnis des Betreibers einer Fanpage macht es diesem unmöglich die, der durch die Richtlinie „verantwortliche Stellen“ nach Art. 2 Buchst. d) RL 95/46/EG auferlegten Pflichten, wie die Information bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Art. 10 RL 95/46/EG), bzw. der Information für den Fall, dass die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden (Art. 11 RL 95/96/EG) sowie der Auskunftspflicht gegenüber den betroffenen Personen (Art. 12 RL 95/46/EG) ohne das Zutun des Betreibers der Plattform, wahr zu nehmen. Mangels Einsicht über die Datenerhebung und die Datennutzung durch den Betreiber der Plattform ist der Betreiber der Fanpage ebenfalls nicht zu einer ordnungsgemäßen Meldung bei der Kontrollstelle gemäß Art. 18 RL 95/46/EG - zu der er als verantwortliche Stelle im Sinne des Art. 2 Buchst. d) RL 95/46/EG verpflichtet wäre, fähig.

Qualifizierte man den Betreiber einer Fanpage nun als „verantwortliche Stelle“ nach Art. 2 Buchst. d) RL 95/46/EG und würde er wegen des Unterlassens ihm unmöglich erfüllbarer Handlungspflichten haften müssen, so Verstöße dies gegen den Rechtsgrundsatz „ultra posse nemo obligatur“, der besagt, dass niemand zu etwas Unmöglichem gezwungen werden darf.

SCHLUSSANTRÄGE VON FRAU PIA GRETENKORT UND HERRN DMYTRO MOYSEYEV

Es kann ebenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass der Betreiber einer Fanpage den Bereitsteller der Plattform im Rahmen der Auftragsverarbeitung mit der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Nutzern seiner Fanpage betraut hat. Aus Art. 17 III RL 95/46/EG folgt nämlich, dass der Auftragsverarbeiter auf die Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt. Erforderlich ist somit die Weisungsbefugnis des Fanpage betreibers über den Bereitsteller der Plattform. Da die Datenerhebung und Datenverarbeitung durch den Betreiber der Plattform wie bereits dargestellt nicht nur unabdingbar sondern auch vom Willen des Betreibers einer Fanpage unabhängig verläuft, mangelt es eben diesem Betreiber an der nötigen Weisungsbefugnis. Die Qualifizierung des Betreibers einer Fanpage als einen Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 17 RL 95/46/EG widerspräche somit dem Wortlaut des Art. 17 III RL 95/46/EG und dem Rechtsgrundsatz „law has to make sense“.

Dem Wortlaut entsprechend und unter Berücksichtigung der Systematik der Richtlinie ist der Betreiber nicht unter die Legaldefinition der Verantwortlichen Stelle gem. Art. 2 Buchst. d) RL 95/46/EG zu subsumieren.

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass bei der Entstehung der Datenschutzrichtlinie 1995 noch keine mehrstufigen Informationsanbieterverhältnisse bestanden, sodass die Richtlinie keine, zumindest ausdrücklichen, Regelungen für solch arbeitsteilige Prozesse der Datenerhebung und Datenverarbeitung beinhaltet. Diesbezüglich könnte somit eine von der Richtlinie nicht beabsichtigte Regelungslücke entstanden sein.

Der Wortlaut des Art. 2 Buchst. d) RL 95/46 „*allein oder gemeinsam mit anderen*“ weist darauf hin, dass die Richtlinie ausdrücklich und grundsätzlich die Regelungsbedürftigkeit damals schon bestehender gleichstufiger Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsprozesse erkannt hat und auch wirksam gegen die (Mit-)Verantwortlichen Vorgehen wollte. In diesem Zusammenhang unterstreicht insbesondere Erwägungsgrund Nr. 18 der Richtlinie den Willen auf die missbräuchliche Umgehung der Datenschutzrichtlinie durch technischen Fortschritt sich zukünftig entwickelnde Datenverarbeitungsprozesse vorzugehen.

Bei mehrstufigen Informationsanbieterverhältnissen, bei denen die datenschutzrechtswidrige Datenerhebung und Datenverarbeitung eines Plattformanbieters über den Betreiber einer vom Plattformanbieter zur Verfügung gestellten Fanpage zustande kommt droht aber nun eben die Aushebelung des Sinns und Zwecks der Datenschutzrichtlinie.

Eine solche Aushebelung der Regelungslücke würde jedoch der besonderen Bedeutung des Rechts zum Schutz der Privatsphäre nicht gerecht werden. Daher sind die Vorschriften zur Durchsetzung der Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Funktionalität der Richtlinie sowie der Errichtung und Erhaltung des angestrebten Schutzniveaus und die unbestimmten Rechtsbegriffe unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundrechts auf Achtung der Privatsphäre weit auszulegen.

Zur Wahrung des Grundrechts auf Privatsphäre ermächtigt die Richtlinie die Kontrollstellen der Mitgliedstaaten in Art. 24 RL 95/46/EG an, „geeignete Maßnahmen“ zu ergreifen, „um die volle Anwendung der Bestimmungen dieser

SCHLUSSANTRÄGE VON FRAU PIA GRETENKORT UND HERRN DMYTRO MOYSEYEV

Richtlinie sicherzustellen“ und Sanktionen festzulegen, „die bei Verstößen gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften anzuwenden sind“.

Weder der Wortlaut noch der Schutzzweck des Art. 24 RL 95/46/EG lassen erkennen, dass Maßnahmen und Sanktionen nur gegen die verantwortliche Stelle im Sinne des Art. 2 Buchst. d) RL 95/46/EG zu richten sind. Vielmehr lässt die funktionale Auslegung der Richtlinien-systematik die Erforderlichkeit erkennen Maßnahmen und Sanktionen bei Bedarf auch gegen nicht verantwortliche Stellen im Sinne des Art. 2 Buchst. d) RL 95/46/EG zum funktional zum Schutz des Sinnes und Zwecks der Richtlinie einzusetzen.

Die funktionale Ausrichtung der Richtlinie lässt sich ebenfalls aus dem Wortlaut des Art. 28 III 2. Spiegelstrich entnehmen. Hier begründet der Wortlaut der Formulierungen „beispielsweise“ ganz eindeutig, dass die in der Richtlinie aufgezählten „wirksamen Eingriffsbefugnisse“ nicht abschließend aufgezählt sind, sondern lediglich beispielhaft beschreiben, welche Eingriffsmöglichkeiten den Kontrollstellen der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Gerade deshalb kann die Formulierung „eine Verwarnung oder eine Ermahnung an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu richten“ nicht dahingehend verstanden werden, dass die Kontrollstellen im Sinne von Art. 28 RL 95/46/EG nur mit Eingriffsbefugnissen gegen verantwortliche Stellen im Sinne von Art. 2 Buchst d) RL 95/46/EG ausgestattet sind. Vielmehr lässt sich aus der nicht abschließenden Aufzählung einen der den Kontrollstellen eingeräumte Beurteilungsspielraum bezüglich ihres Vorgehens erkennen. Somit ist es grundsätzlich möglich, dass Stellen, die nicht als „verantwortliche Stellen“ im Sinne des Art. 2 Buchst d) RL 95/46/EG qualifiziert werden können, Adressaten von durch die Kontrollstellen ergriffenen „geeigneten Maßnahmen“ und „wirksamen Eingriffsbefugnissen“ sein können, solange die Kontrollstellen ihren Beurteilungsspielraum ermessensfehlerfrei ausüben.

Die ermessensfehlerfreie Ausübung des eingeräumten Beurteilungsspielraumes ist nur dann gegeben, wenn die durch die Kontrollstelle eines Mitgliedsstaates geeignet und erforderlich ist um ein legitimes Ziel zu verfolgen.

Wie bereits dargestellt zielt die Datenschutzrichtlinie auf den Schutz personenbezogener Daten ab, welcher von besonderer rechtlicher Bedeutung ist. Mithin wird ersichtlich ein legitimes Ziel verfolgt.

Die Maßnahme der Kontrollstelle ist ferner zur Wahrung des Schutzes der personenbezogenen Daten auch geeignet, in dem Sinne, als dass das Vorgehen gegen möglichst viele Betreiber einer datenschutzwidrigen Fanpage zumindest in irgendeiner Weise förderlich ist die Menge der datenschutzrechtswidrig erhobenen oder Verwerteten personenbezogenen Daten quantitativ zu reduzieren.

Schließlich müsste das Vorgehen auch erforderlich sein. Hierbei ist zu beachten, dass Maßnahmen zunächst stets gegen die verantwortliche Stelle im Sinne des Art. 2 Buchst. d) RL 95/46/EG zu richten sind. Nur wenn diese nicht zur Unterlassung der datenschutzrechtswidrigen Erhebung und/oder Verarbeitung von Daten durch die Kontrollbehörde bewegt werden kann, sind die nicht verantwortliche Stellen als

SCHLUSSANTRÄGE VON FRAU PIA GRETENKORT UND HERRN DMYTRO MOYSEYEV

Adressaten von Maßnahmen der Kontrollbehörde zum de facto subsidiär in Anspruch zu nehmen.

B) Beantwortung der zweiten Vorlagefrage

Bezüglich der zweiten Vorlagefrage ist fraglich, ob sich aus der in Art. 17 II RL 95/46/EG ergebenden Pflicht zur sorgfältigen Auswahl bei der Datenverarbeitung im Auftrag, im Umkehrschluss herleiten lässt, dass bei mehrstufigen Informationsverhältnissen keine solche Pflicht zur sorgfältigen Auswahl besteht und auch nach nationalem Recht nicht begründet werden kann.

Gemäß dem Art. 17 II RL 95/46/EG hat die Stelle, die als verantwortliche Stelle im Sinne des Art. 2 Buchst. b) RL 95/46/EG für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu qualifizieren ist, im Falle einer Verarbeitung der personenbezogenen Daten in seinem Auftrag „einen Auftragsverarbeiter auszuwählen [...], der hinsichtlich der für die Verarbeitung zu treffenden technischen Sicherheitsmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen ausreichend Gewähr bietet“.

Wie bereits in der Beantwortung der ersten Vorlagefrage festgestellt wurde liegt ein solches Auftragsverarbeiterverhältnis im Falle eines mehrstufigen Informationsverarbeitungsverhältnisses zwischen dem Betreiber einer Fanpage und dem Bereitsteller der entsprechenden Plattform nicht vor. Auch kann der Richtlinie keine ausdrückliche Pflicht zur sorgfältigen Auswahl in solchen Fällen entnommen werden.

Ferner wurde bereits ausgeführt, dass die Richtlinie primär auf den Schutz des Grundrechts auf Achtung der Privatsphäre abzielt und sie daher funktional auszulegen ist, sodass unbestimmte Rechtsbegriffe den Mitgliedsstaaten und ihren Kontrollstellen einen Umsetzungsspielraum zur Wahrung des durch die Richtlinie angestrebten Schutzniveaus, einräumen.

Ferner ist jedoch zu beachten, dass aus dem Erwägungsgrund Nr. 3 der Richtlinie hervor geht, dass die Richtlinie darüber hinaus auch die Übermittlung personenbezogener Daten als notwendige Voraussetzung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes, der gem. Artikel 7a des Vertrags den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleisten soll, ansieht.

Inbesondere in dem 5. Erwägungsgrund wird deutlich, dass die Richtlinie den grenzüberschreitenden Austausch von Daten im Zuge der wirtschaftlichen und sozialen Integration anerkennt. Die Richtlinie dient daher nicht ausschließlich dem Schutz der personenbezogenen Daten, sondern steht vielmehr im Spannungsfeld zwischen dem Schutz des Grundrechts der Wahrung der Privatsphäre und dem für den Binnenmarkt nötigen Austausch dieser Daten.

Wie dem siebten Erwägungsgrund der Richtlinie zu entnehmen ist sieht sie das unterschiedliche Schutzniveau als Hindernis für den, für den Binnenmarkt benötigten Datenaustausch, an. Ferner wird festgestellt, dass das unterschiedliche Schutzniveau die Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten auf der Gemeinschaftsebene behindern, den

SCHLUSSANTRÄGE VON FRAU PIA GRETENKORT UND HERRN DMYTRO MOYSEYEV

Wettbewerb verfälschen und die Erfüllung des Auftrags der im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts tätigen Behörden, verhindern kann.

Unter dem achten Erwägungsgrund statuiert sie deshalb, dass eine Harmonisierung des Schutzniveaus hinsichtlich der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Mitgliedstaaten grundlegende Voraussetzung für das Gelingen des Binnenmarktes im Sinne des Artikels 7a des Vertrages sei.

Zwar hält der neunte Erwägungsgrund der Richtlinie die Mitgliedstaaten an, das Niveau des damals gegenwärtigen Schutzes ihrer Rechtsvorschriften zu verbessern und räumt den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ausdrücklich einen Spielraum ein. Jedoch betont der Erwägungsgrund gerade auch, dass aufgrund des durch die Angleichung der Rechtsvorschriften erzielten Schutzes, der freie Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten nicht mehr aus Gründen behindern dürfe, die den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und insbesondere das Recht auf die Privatsphäre betreffen.

Die Richtlinie normiert somit gerade kein Mindestschutzniveau, sondern strebt die Vollharmonisierung des Schutzniveaus im Bereich des Binnenmarktes an.

Eine nach nationalem Recht begründete Pflicht zur sorgfältigen Auswahl bei Nutzungsverhältnissen, die nicht mit einer Datenverarbeitung in Auftrag im Sinne des Art. 2 Buchst. e) RL 95/46/EG verbunden sind, würde der Harmonisierung des Schutzniveaus entgegenstehen. Eine solche Pflicht kann daher nicht durch nationales Recht begründet werden.

Dem steht nicht entgegen, wie bereits bezüglich der ersten Vorlagefrage ausgeführt wurde, dass es dem Betreiber einer Fanpage zum Schutz der Durchsetzung der Richtlinie untersagt werden kann, die datenschutzrechtswidrige Plattform eines Dritten zu nutzen. Eine positive Auswahlverantwortlichkeit kann jedoch aufgrund des entgegenstehenden Schutzzwecks des Art.17 II RL 95/46/EG nicht durch nationales Recht begründet werden.

B) Beantwortung der dritten Vorlagefrage

Hinsichtlich der Beantwortung der dritten Vorlagefrage ist klärungsbedürftig, ob eine Kontrollstelle (hier: Deutschland) auch dann für die Datenschutzaufsicht der Niederlassung in ihrem Hoheitsgebiet zuständig ist, wenn die Zuständigkeit für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei einer Niederlassung außerhalb des Hoheitsgebiets und innerhalb eines Drittstaates (hier: USA) liegt.

Um der bereits in der Beantwortung zur ersten Vorlagefrage erläuterte Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten gerecht zu werden, ist der Wortlaut der Formulierung „im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung“ großzügig auszulegen. Demnach ist die Auslegung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks der Norm funktional auszurichten.

Es wird festgestellt, dass der eindeutige Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) RL 96/46/EG nicht verlangt, dass die in Rede stehende Verarbeitung personenbezogener Daten „von“ der betreffenden Niederlassung selbst ausgeführt wird, sondern lediglich,

SCHLUSSANTRÄGE VON FRAU PIA GRETENKORT UND HERRN DMYTRO MOYSEYEV

dass sie „im Rahmen der Tätigkeiten“ der Niederlassung ausgeführt wird. Auszulegen ist jedoch, welcher Maßstab bei der Bewertung der betreffenden Verarbeitung der personenbezogenen Daten „im Rahmen der Tätigkeiten“ dieser Niederlassung angelegt wird.

Laut dem zweiten Leitsatz des sogenannten „Google Spain Urteils“ ist der Art. 4 I Buchst. a) der Richtlinie 95/46/EG ist dahin auszulegen, dass im Sinne dieser Bestimmung, eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung ausgeführt wird, die der für die Verarbeitung Verantwortliche im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats besitzt, wenn der Niedergelassene in einem Mitgliedstaat für die Förderung des Verkaufs der Werbeflächen der Plattformbetreibers und diesen Verkauf selbst eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft gründet, deren Tätigkeit auf die Einwohner dieses Staates ausgerichtet ist.

Zum gleichen Ergebnis kam der Gerichtshof in der Rechtssache Amazon.

Hier führte er ausdrücklich in seiner Urteilsbegründung aus, dass „Art. 4 I Buchst. a) RL 95/46/EG dahin auszulegen ist, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein im elektronischen Geschäftsverkehr tätiges Unternehmen dem Recht jenes Mitgliedstaats unterliegt, auf den das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausrichtet, wenn sich zeigt, dass das Unternehmen die fragliche Datenverarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung vornimmt, die sich in diesem Mitgliedstaat befindet. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob dies der Fall ist.

Der Gerichtshof etabliert und bestätigt die Auslegung des Art. 4 I RL 95/46/EG des Marktortprinzips, nachdem die bloße Präsenz innerhalb eines Marktes in Verbindung mit Handlungen in einem anderen Mitgliedstaat ausreicht.

Die Kontrollstelle eines Mitgliedstaats ist mit anderen Worten auch für die Datenerhebung und Datenverarbeitung solcher Stellen verantwortlich, die zwar über eine Niederlassung im Hoheitsgebiet der Kontrollbehörde besitzen, deren Datenverarbeitung und Datennutzung jedoch ausschließlich über eine Niederlassung in einem Drittstaat veranlasst und koordiniert werden.

C) Beantwortung der vierten Vorlagefrage

Auslegungsbedürftig ist, ob eine ausschließlich werbende Niederlassung (hier Facebook-Germany) für das Tätigwerden der Kontrollbehörde (hier: Deutschland) möglich ist, obwohl nach konzerninterner Aufgabenverteilung eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Zweigstelle (hier: Facebook Ireland) für die Datenerhebung und Datenverarbeitung innerhalb des gesamten Unionsgebiets zuständig ist.

Wie aus dem Wortlaut des Art. 4 I Buchst. a) der Richtlinie 95/46/EG deutlich hervorgeht verlangt die Richtlinie nicht, dass die in Rede stehende Verarbeitung personenbezogener Daten „von“ der betreffenden Niederlassung selbst ausgeführt wird, sondern lediglich, dass sie „im Rahmen der Tätigkeiten“ der Niederlassung ausgeführt wird.

Außerdem kann diese Formulierung im Hinblick auf das Ziel der Richtlinie 95/46/EG, nämlich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einen wirksamen und

SCHLUSSANTRÄGE VON FRAU PIA GRETENKORT UND HERRN DMYTRO MOYSEYEV

umfassenden Schutz der Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen, insbesondere des Rechts auf Privatleben, zu gewährleisten, nicht eng ausgelegt werden.

Insoweit ergibt sich insbesondere aus den bereits dargestellten Erwägungsgründen 18-20 sowie aus dem eindeutigen Wortlaut des Art. 4 I Buchst. a) der Richtlinie 95/46/EG, dass der Unionsgesetzgeber vermeiden wollte, dass der gemäß der Richtlinie gewährleistete Schutz einer Person vorenthalten und umgangen wird, und deshalb einen besonders weiten räumlichen Anwendungsbereich vorgesehen hat.

Das Kriterium ist daher auch erfüllt, wenn die Zweigstelle, die laut konzerninterner Aufgabenverteilung nicht mit der Datenerhebung und Datenverarbeitung der personenbezogenen Nutzerdaten betraut ist, die Aufgabe hat, in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Niederlassung hat, im Rahmen ihrer Tätigkeiten Aufgaben zur Förderung des Verkaufs der angebotenen Werbeflächen des Plattformanbieters wahrnimmt.

Unter solchen Umständen sind nämlich die Tätigkeiten der Niederlassungen in den betreffenden Mitgliedstaaten untrennbar miteinander verbunden, da die, die Werbeflächen betreffenden Tätigkeiten das Mittel darstellen, um die in Rede stehende Plattform wirtschaftlich rentabel zu machen, und die Plattform des Anbieters dasjenige Mittel ist, das die Durchführung dieser Tätigkeiten ermöglicht.

D) Beantwortung der fünften und sechsten Vorlagefrage

Aufgrund der thematischen Verbundenheit können die Vorlagefragen fünf und sechs zusammen beantwortet werden.

Die beiden Vorlagefragen zielen auf die Klärung der Streitigkeit ab, ob Deutschland überprüfen darf, ob Facebook Irland gegen das irische Datenschutzgesetz verstößt oder ob es nur Irland erlaubt ist, diese Angelegenheit zu untersuchen; Und - sollte Deutschland berechtigt sein zu untersuchen, ob Facebook Irland gegen das irische Datenschutzgesetz verstößt- ob Deutschland Irland vor seiner Intervention anzufragen hat.

Die Generalanwaltschaft geht davon aus, dass der RL 95/46/EG dem Wortlaut nach so formuliert ist, dass eine breite Auslegung des Begriffs "Kontrollleur" möglich und unter Beachtung des Ziels der Richtlinie ein möglichst hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten auch geboten ist. Die weite Auslegung des Wortlauts dient ergo dazu etwaige Verstöße gegen die Datenschutzrichtlinie auf dem Gebiet der Europäischen Union wirksam zu erfassen.

Nach Art. 4 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie gilt das Recht eines bestimmten Mitgliedstaats, wenn der Kontroller in einem Mitgliedstaat ansässig ist und die Daten im Rahmen seiner Tätigkeit verarbeitet werden, so Art. 4 I Buchst. a) RL 95/46/EG.

Sofern der Kontroller nicht innerhalb der EU tätig ist, kann das Recht eines bestimmten Mitgliedstaats, der die Datenschutzrichtlinie umsetzt, entweder auf der Grundlage des Völkerrechts Art. 4 I Buchst. B) RL 95/46/E anwenden oder von der Kontrolleinrichtung Gebrauch mache, die sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befinden Art. I Buchst. c) RL 95/46/EG.

SCHLUSSANTRÄGE VON FRAU PIA GRETENKORT UND HERRN DMYTRO MOYSEYEV

Aus der systematischen Betrachtung dieser Bestimmung ergibt sich ihrem Wortlaut entsprechend, dass der primäres Ziel der Richtlinie ist es, festzustellen ob der Datenschutzbeauftragte innerhalb der EU ansässig ist oder nicht. Es wird vorgetragen, dass die Antwort auf diese Frage im Zeitalter des Internets und zu einer Zeit, in der Daten aufgrund hochentwickelter technischer Vorrichtungen (meistens) ungehindert grenzüberschreitend verschickt werden, nicht immer klar ist, obwohl der CJEU bereits Gelegenheit hatte, sich zu diesem Thema auszusprechen. Wenn der Kontroller innerhalb der EU ansässig ist, wird Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, der sehr allgemein formuliert zu sein scheint, verwendet, um zu bestimmen, welches Recht der Mitgliedstaat auf den Fall anwendbar ist.

Angesichts seiner breiten Formulierung wirft dieser Absatz ganz offensichtlich einige Interpretationsfragen auf. Obwohl der Begriff "Niederlassung" in der Rechtsprechung bis zu einem gewissen Grad definiert worden ist, ist es immer noch unklar, wie weit der "Rahmen" der Tätigkeiten eines Kontrollers auszulegen ist.

Der Grad der Beteiligung der Einrichtung und die Art ihrer Tätigkeiten sind Faktoren, die in dieser Hinsicht zu berücksichtigen sind. Angesichts ihres weiten Charakters ist Absatz 1 Buchst. a) RL 95/46/EG die einschlägige Bestimmung, um das anwendbare Recht in den meisten Streitigkeiten im Bereich des Datenschutzes festzulegen. Das Ziel einer derart weit Formulierung besteht darin, die Vermeidung von Datenschutzregeln durch Datenrechner durch die Übermittlung der Datenverarbeitung in Drittländer zu verhindern.

Daraus ergibt sich, dass Artikel 4 der Datenschutzrichtlinie eine doppelte Funktion zu haben scheint. Einerseits bestimmt dieser Artikel, wann das Recht eines Mitgliedstaats im Einklang mit dem Recht eines Drittlands gilt. Auf der anderen Seite bestimmt dieser Artikel, welches Recht der Mitgliedstaat in der Europäischen Union anwendbar ist. Der Gesamtartikel kann daher als Konfliktregel betrachtet werden.

Unter Berücksichtigung von Artikel 28 Absatz 3 kann man sagen, dass die deutsche Behörde die volle Befugnis hat, den Zugang zu Daten zu untersuchen, die es ermöglichen, den Gegenstand der Verarbeitungsvorgänge und Befugnisse zu bilden, um alle für die Wahrnehmung ihrer Überwachungspflichten erforderlichen Informationen zu sammeln. Darüber hinaus bestimmt Artikel 28 Absatz 6, dass die Befugnisse, die den Behörden nach Absatz 3 übertragen werden, auf das Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates beschränkt sind. Sie legt jedoch auch fest, dass die Behörden, um die Überwachungspflichten auszuüben, in dem Maße kooperieren, wie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter Berücksichtigung aller oben genannten Gesichtspunkte kann man sagen, dass die Ermittlungsbefugnisse der deutschen Behörde nur auf das deutsche Gebiet beschränkt sind. Die deutsche Behörde hat die Möglichkeit, den irischen Amtskollegen dazu aufzufordern, Facebook Ireland Ltd für sie zu ermitteln, da die irische Datenschutzbehörde zur Mitwirkung verpflichtet ist und ihre Befugnisse im Auftrag der Behörde eines anderen Mitgliedstaats ausübt, wenn dies beantragt wird. Sollten Facebook-Verletzungen gegen das deutsche Datenschutzgesetz verstoßen, bedürfen die Deutsch-Behörden keiner Genehmigung, diese zu untersuchen.

SCHLUSSANTRÄGE VON FRAU PIA GRETENKORT UND HERRN DMYTRO
MOYSEYEV

Deshalb, obwohl indirekt die deutsche Behörde Facebook Ireland untersuchen kann, indem sie die irischen Behörden dazu auffordert.

V) Schlussfolgerung

Die Generalanwaltschaft beantragt beim Gerichtshof bezüglich der Vorlagefragen wie von ihr dargelegt zu entscheiden.